

## Hamburgische Thorsperre-Tabelle.

Vom	1	bis	15	Januar	Morgens auf	Abends zu
—	16	—	31	—	7 Uhr	4½ Uhr
—	1	—	15	Februar	6½ —	5 —
—	16	—	ult.	—	6 —	6 —
—	1	—	15	März	5½ —	6½ —
—	16	—	31	—	5 —	7 —
—	1	—	15	April	4½ —	7½ —
—	16	—	30	—	4½ —	8 —
—	1	—	15	Mai	4½ —	8½ —
—	16	—	31	—	4½ —	9 —
—	1	—	30	Juni	4½ —	9½ —
—	1	—	15	Juli	4½ —	9½ —
—	16	—	31	—	4½ —	9 —
—	1	—	15	August	4½ —	8½ —
—	16	—	31	—	4½ —	8 —
—	1	—	15	September	4½ —	7½ —
—	16	—	30	—	5 —	7 —
—	1	—	15	October	5½ —	6½ —
—	16	—	31	—	6 —	6 —
—	1	—	15	November	6 —	5½ —
—	16	—	30	—	6½ —	5 —
—	1	—	31	December	7 —	4½ —

Vom 1sten December bis zum 15ten Januar wird der Niederbaum eine halbe Stunde später als die übrigen Bäume geschlossen. Hamburg, im December 1846.

## Sperr-Reglement,

in Gemässheit des Rath- und Bürgerschlusses vom 10ten December 1846.

Publicirt den 23sten December 1846.

Nachstehende Thore dieser Stadt werden zum Ein- und Auspassiren gegen Erlegung des unten bestimmten Sperr-Geldes, während der, in Gemässheit der Thorsperre-Tabelle, Statt findenden Sperre, die ganze Nacht hindurch offen gehalten, nämlich:

das Millernthor,	das Lübeckerthor,
das Damnthor,	das Brookthor,
das Steinthor,	das Sandthor und
das Deichthor,	das Hafenthor.
das Berlinerthor,	

Das Heck bei Brandts Hof bleibt ebenfalls während der ganzen Nachtzeit gesperrt.

Die Ferdinandus-Pforte wird nur bis Mitternacht gesperrt, dann aber geschlossen und Morgens zugleich mit den übrigen Thoren geöffnet.

Die Ferdinandus Pforte darf nur von Fussgängern benutzt werden.

Das Steinthor wird vom 18ten October bis zum 15ten Februar eine halbe Stunde früher wie die übrigen Thore geöffnet. Dasselbe findet bei dem Deich-, Brook- und Sandthore, jedoch nur für Fussgänger, Statt.

Während der Sperre werden weder beladene Wagen oder Karren, noch Personen mit Packen, Körben oder Bündeln, noch Schlachtvieh durch die Thore gelassen. Handwerker passiren mit ihren Handwerkergeräthschaften, sofern sie solche unbedeckt durchtragen. Die Officianten bei den Thoren sind besonders angewiesen, keine Contravention gegen diese Verfügungen zu dulden.

Der Tarif des, beim jedesmaligen Ein- und Auspassiren während der Sperre zu entrichtenden Sperrgeldes, ist folgender:

Für ein jedes mit einer oder mehreren Personen besetztes Fuhrwerk, ohne Unterschied, ob dasselbe ein- oder mehrspännig, bedeckt oder unbedeckt ist, sind zu entrichten:

bis 10 Uhr . . . . .	— ½ 12 β,
von 10 bis 11 Uhr . . . . .	1 ½ 8 β,
von 11 bis 12 Uhr . . . . .	2 ½ — β,
von 12 Uhr bis Thor-Oeffnung . . . . .	3 ½ — β.

Für jedes Fuhrwerk, auf welchem ausser dem Kutscher oder Fuhrmann niemand befindlich ist, die Hälfte der obigen Ansätze.

Ein Fuhrmann mit losen Wagenpferden entrichtet den nämlichen Ansatz, als ein leerer Wagen; sind mehrere Fuhrleute dabei, so hat ein Jeder derselben diesen Ansatz zu bezahlen.

Ein Reitender hat zu entrichten:

bis 10 Uhr . . . . .	— ½ 8 β,
von 10 bis 12 Uhr . . . . .	1 ½ — β,
von 12 Uhr bis Thor-Oeffnung . . . . .	1 ½ 8 β,

Für jedes Handpferd die Hälfte der obigen Ansätze.

Ein Fussgänger hat zu entrichten:

bis 10 Uhr . . . . .	— ½ 4 β,
von 10 bis 11 Uhr . . . . .	— ½ 8 β,
von 11 bis 12 Uhr . . . . .	— ½ 12 β,
von 12 Uhr bis Thor Oeffnung . . . . .	1 ½ — β,

Im Steinthore, Deichthore, Brook- und Sandthore, in der Ferdinandus-Pforte, im Berliner- und Lübeckerthore, so wie im Heck bei Brandts Hof, ist bei jedem nur die Hälfte der obbermerkten Ansätze zu entrichten.

Durch das Stein- und Deichthor, Sand- und Brookthor, so wie durch die Ferdinandus-Pforte passiren bis 10 Uhr alle Fussgänger, welche von der Stadt hinausgehen, so wie während der Jahreszeit, wo die Sperre früher als 6 Uhr anfängt, bis 6 Uhr alle Fussgänger, welche zur Stadt hingehen, ohne Erlegung von Sperrgeld.

Die Ansätze für Fussgänger an allen neun eingangs erwähnten Thoren, so wie an der Ferdinandus-Pforte, werden in der ersten halben Stunde, nachdem die Entrichtung der Sperre an Jedem derselben, nach Massgabe der verschiedenen dafür bestimmten Zeit, ihren Anfang genommen hat, nur zur Hälfte, also resp. mit 2 β und 1 β bezahlt.

Kinder bis 5 Jahre, dieses Jahr mit eingeschossen, passiren sperrfrei.

Den in den Fabriken auf dem Grasbrook und im Wandbereiter-Rahmen beschäftigten Arbeitern ist auch ein freier Einlass durch das Sand- und Brookthor, so wie den in der Stadt wohnenden Arbeitern, welche in den, in der Vorstadt St. Georg und vor den beiden Aussenthoren belegenen Fabriken arbeiten, das freie Einpassiren in die Vorstadt St. Georg und resp. in die Stadt gestattet, jedoch unter behüflicher Controlle, und unter folgenden näheren Bestimmungen: dass solcher Einlass nur, in so fern die Arbeiter unmittelbar von der Fabrik ab und sämmtliche in der Fabrik Arbeitende zugleich einpassiren würden und solchergestalt, so lange die Sperre vor 8 Uhr Abends eintritt, für die Arbeiter derjenigen Fabriken, wo die Arbeit mit eintretender Dunkelheit aufhört, während der ersten Stunde nach dem Eintritt der Sperre, für diejenigen aber, deren Arbeit bis 8 Uhr dauert, während der Stunde von 8 bis 9 Uhr Statt findet.

Durch das Heck bei Brandts Hof passiren Fussgänger bis 12 Uhr Nachts frei; den bekannten oder sich legitimirenden Arbeitern bei den Holzlagern auf dem Stadtdeich wird auch nach 12 Uhr eine freie Passage gestattet, sobald ihre Anwesenheit daselbst erforderlich wird.

Bei Wassersnoth ist den ihren Herren vor dem Sand- und Brookthor zu Hülfe kommenden Arbeitern und Handwerkern ein freier Ein- und Auslass durch diese Thore verstattet.

Im Berliner- und Lübeckerthore, so wie im Heck bei Brandts Hof nimmt die Sperre eine halbe Stunde später, wie in den übrigen Thoren, ihren Anfang.

Alle sonstigen, früher etwa bestanden, hier nicht ausdrücklich beibehaltenen Vergünstigungen und Erleichterungen in Beziehung auf die Passage durch die Thore finden künftig nicht weiter Statt.

Dieses Reglement tritt mit dem 1sten Januar k. J. in Kraft.

Concluum in Senatu Hamburgensi, den 23sten December 1846.

Soiled Document

Bleed Through

1) Di  
angegeben  
städten od  
2) Si  
Wetter u  
3) M  
4) Je  
ausserord  
und bei s  
nicht mel  
5) Di  
sen werde  
Einrede,  
6) Di  
ist durch  
der an se  
7) Di  
son oder  
Die Kuts  
cher Zett  
8) A  
halten, n  
9) T  
fordert w  
10) I  
ner Veran  
Wagen e  
mern soll  
fügung z  
11) I  
ter keine  
12) I  
Contraven  
13) I  
hintere S  
sey. N  
fen nicht  
14) I  
wogegen  
15) I  
Gefängni  
ken zu f  
16) I  
Nummer  
Stadthau  
Hau

während der Sperre zu

Fuhrwerk,  
bedeckt

..... — 1/2 12 β,  
..... 1 1/2 8 β,  
..... 2 1/2 — β,  
..... 3 1/2 — β.

der Fuhrmann niemand be-

weisen Ansatz, als ein lee-  
ner Jeder derselben diesen

..... — 1/2 8 β,  
..... 1 1/2 8 β,

..... — 1/2 4 β,  
..... — 1/2 8 β,  
..... — 1/2 12 β,  
..... 1 1/2 — β,

der Ferdinandus-Pforte, im  
Falle, ist bei jedem nur die

wie durch die Ferdinand-  
er Stadt hinausgehen, so  
anfangt, bis 6 Uhr alle  
n Sperrgeld.

hinteren Thoren, so wie an  
nachdem die Einrichtung  
nen dafür bestimmten Zeit,  
β und 1 β bezahlt.  
n sperrfrei.

bereiter-Rahmen beschäf-  
und Brookthor, so wie den  
Stadt St. Georg und vor den  
einpassiren in die Vorstadt  
stücker Controlle, und unter  
so fern die Arbeiter un-  
beitende zugleich einpassir-  
r Abends eintritt, für die  
Dunkelheit aufhört, wäh-  
enigen aber, deren Arbeit  
t findet.

von 12 Uhr Nachts frei; den  
auf dem Stadtdeich wird  
Anwesenheit daselbst erfor-

und Brookthor zu Hülfe  
Auslass durch diese Thore

ndts Hof nimmt die Sperre  
Anfang.

rücklich beibehaltenen Ver-  
ge durch die Thore finden

raft.

der 1846.

## Revidirte Polizei-Verfügungen

in Betreff der Droschken und revidirte Taxe derselben.

- 1) Die Droschkenkutscher müssen für die Taxe immer nach dem von dem Fahrenden angegebenen Bestimmungsorte, z. B. nach der Strasse und dem Hause in Altona, den Vorstädten oder den verschiedenen Punkten des Landgebiets, fahren, wie solches verlangt wird.
- 2) Sie dürfen unter keinen Umständen mehr als die Taxe fordern, wobei schlechtes Wetter und ähnliche Vorwände durchaus keine Berücksichtigung finden können.
- 3) Mehr als Vier erwachsene Personen dürfen in eine Droschke nicht eingenommen werden.
- 4) Jede Droschke ist in der Regel nur mit Einem Pferde bespannt, doch können bei ausserordentlichen Gelegenheiten, z. B. Märkten oder sonstigen öffentlichen Lustbarkeiten und bei starkem Schneefalle, Zwei Pferde vorgespannt werden; es darf aber auch dann nicht mehr gefordert werden, als die jetzt revidirte Taxe.
- 5) Die Aufforderung zum Fahren darf von den Droschkenführern nicht zurückgewiesen werden, in so fern sie auf ihrer Station halten, und wird in solchem Falle auf die Einrede, anderweitig bestellt gewesen zu seyn, nicht geachtet werden.
- 6) Das Herumfahren von Droschken in den Strassen zum Aufsuchen von Passagieren ist durchaus verboten und hat jeder Kutscher, nach beendigter Fahrt, sich sogleich wieder an seinen Standpunkt zurück zu begeben.
- 7) Die Stationsplätze werden durch das Loos, wobei alle hiesigen Kutscher in Person oder durch Bevollmächtigte concurriren, jeden Sonnabend im Stadthause vertheilt. Die Kutscher erhalten gedruckte Zettel, worauf ihr Stationsplatz bemerkt ist und gilt solcher Zettel für die Woche bis zum nächsten Sonntage.
- 8) Auf anderen Stationen, als denjenigen, wofür ihr Zettel lautet, dürfen sie nicht halten, noch weniger Passagiere einnehmen.
- 9) Trinkgelder oder dergleichen dürfen niemals und unter keinerlei Vorwände gefordert werden.
- 10) Nachdem die beförderten Personen ausgestiegen sind, ist der Kutscher bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, sofort nachzusehen, ob dieselben vielleicht auch im Wagen etwas zurückgelassen haben. Das Gefundene muss er unverzüglich den Eigenthümern selbst, oder spätestens innerhalb einer Stunde, der Polizei-Behörde zu weiterer Verfügung zustellen.
- 11) Personen unter 18 Jahren und augenscheinlich schwächlichen Personen darf unter keinerlei Umständen Fuhrwerk zum Fahren anvertraut werden.
- 12) Das Tabackrauchen der Droschken-Fuhrleute während des Fahrens, ist für jeden Contraventionsfall, bei 1 r/ Strafe oder 24 Stunden Arrest, verboten.
- 13) Jede Droschke erhält, der Reihenfolge nach, eine Nummer. Diese muss auf die hintere Seite der Droschke in weisser Farbe mit Zahlen, mindestens 3 Zoll gross, gemalt seyn. Nummern von Blech oder sonstigem Metall, mit Schrauben, zum Abnehmen, dürfen nicht geführt werden.
- 14) Die Taxe muss im Innern der Droschke sicher und zweckmässig befestigt seyn wogegen im Contraventionsfalle überall keine Entschuldigung stattfindet.
- 15) Die Nichtbefolgung dieser Verfügungen wird den Umständen nach mit Geld- oder Gefängnisstrafen und in Wiederholungsfällen mit Entziehung der Erlaubnisse mit Droschken zu fahren, geahndet werden.
- 16) Das Publicum wird dagegen aufgefordert, sich, bei Anlässen zur Beschwerde, die Nummer des betreffenden Wagens zu merken und sodann das Vorgefallene baldigst im Stadthause zu melden.  
Die Polizei-Behörde.

Hamburg, den 1sten December 1846.

